

# Vorlage

Vorlage: 2021/133

Bereich: Finanzen-Beteiligungen-Liegenschaften

Verfasser: Martina Brennsteiner

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
07.07.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

## Annahme von Spenden und Zuwendungen an die Stadt Bühl II. Quartal 2021

## I. Sachverhalt:

Durch eine Ergänzung der Gemeindeordnung in § 78 Abs. 4, die am 18.02.2006 in Kraft getreten ist, wurde das Verfahren im Umgang mit "Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen" neu geregelt. Hiernach darf über die Annahmen der bisher eingegangenen Zuwendungen an die Stadt Bühl nur der Gemeinderat endgültig entscheiden. Als Zuwendung gelten nicht nur Geldbeträge, sondern auch Sachspenden und Geldzuwendungen aus Reinerträgen des Gewinnsparens.

In der Anlage sind sämtliche Zuwendungsbeträge und Sachspenden mit ihrem Geldwert einzeln mit Datum und Zuwendungszweck (soweit einer genannt wurde) aufgeführt. Es handelt sich hierbei um die bei der Stadtkasse eingegangenen Zuwendungen im Zeitraum von April bis Juni 2021 (II. Quartal) über die in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen ist.

Sofern im einen oder anderen Fall Bedenken gegen die Annahme einer Spende bestehen, muss in öffentlicher Sitzung ein Antrag auf Behandlung dieser Spende im nichtöffentlichen Teil gestellt werden. Die Behandlung kann in der gleichen Sitzung im nichtöffentlichen Teil erfolgen, die endgültige Annahme einer nichtöffentlich behandelten Spende kann erst in einer darauffolgenden öffentlichen Sitzung erfolgen.

### II. Klimatische Auswirkungen:

keine

#### III. Finanzielle Auswirkungen:

Bei Spenden handelt es sich um in der Regel nicht im Haushaltsplan veranschlagte Mehrerträge.

## IV. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die in der Anlage einzeln aufgeführten Spenden / Zuwendungen gem. § 78 Abs. 4 GemO im Namen der Stadt Bühl an.

Spenden II. Quartal 2021